

Statuten

Inkrafttreten: 18.11.2013

Inhalt

Art. 1 - Name	3
Art. 2 - Sitz	3
Art. 3 - Zweck	3
Art. 4 - Aufsicht	3
Art. 5 - Anleger	3
Art. 6 - Stiftungsvermögen	3
Art. 7 - Ausübung der Aktionärsrechte	4
Art. 8 - Organe	4
Art. 9 - Anlegerversammlung	4
Art. 10 - Stiftungsrat	5
Art. 11 - Delegationen, Reglemente	6
Art. 12 - Revisionsstelle	6
Art. 13 - Stiftungsreglement	7
Art. 14 - Revision der Statuten	7
Art. 15 - Auflösung der Stiftung	7
Art. 16 - Inkrafttreten	7

Art. 1 - Name

Unter dem Namen Patrimonium Anlagestiftung (Patrimonium Investment Foundation, Patrimonium Fondation de Placement, Patrimonium Fondazione d'investimento) errichtete die Patrimonium AG, Baar, Rechtsnachfolgerin der Patrimonium AS Advisors AG, Baar (nachfolgend: „Stifterin“) eine Stiftung im Sinne von Art. 80ff. ZGB und Art. 53g ff. BVG (nachfolgend: „Stiftung“).

Art. 2 - Sitz

Die Stiftung hat ihren Sitz in Baar (ZG). Der Stiftungsrat kann den Sitz mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde an einen anderen Ort in der Schweiz verlegen.

Art. 3 - Zweck

Die Stiftung bezweckt die gemeinsame Anlage und Verwaltung der ihr durch die Anleger gemäss Art. - 5 der Statuten (nachfolgend: „Anleger“) anvertrauten Vorsorgegelder. Sie unterstützt damit die Anleger in der Aufgabe, ihre Vermögen nach professionellen Grundsätzen optimal anzulegen.

Art. 4 - Aufsicht

Die Stiftung untersteht der Aufsicht der OBERAUFSICHTSKOMMISSION BERUFLICHE VORSORGE OAK BV.

Art. 5 - Anleger

Anleger der Stiftung können sein:

- a. Vorsorgeeinrichtungen sowie sonstige steuerbefreite Einrichtungen mit Sitz in der Schweiz, die nach ihrem Zweck der beruflichen Vorsorge dienen; und
- b. Personen, die kollektive Anlagen der Einrichtungen nach Buchstabe a verwalten, von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) beaufsichtigt werden und bei der Stiftung ausschliesslich Gelder für diese Einrichtungen anlegen.

Art. 6 - Stiftungsvermögen

- I. Das Gesamtvermögen der Stiftung umfasst das Stammvermögen und das Anlagevermögen einer oder mehrerer Anlagegruppen.
- II. Das Stammvermögen ist das vom Stifter anlässlich der Gründung der Stiftung gewidmete Vermögen, zuzüglich allfälliger weiterer Zuwendungen, einschliesslich der mit diesem Vermögen erzielten Vermögenserträge.
- III. Die Stiftung kann ihr Stammvermögen als Betriebskapital, zur Anlage und zur Begleichung der Liquidationskosten verwenden.
- IV. Das Stammvermögen beträgt bei der Gründung CHF 100'000. -.
- V. Das Stammvermögen der Stiftung ist gemäss Art. 3 und Art. 5 der Statuten ausschliesslich dem Zwecke der beruflichen Vorsorge gewidmet und darf ihm nicht entfremdet werden. Ein Rückfall von Vermögen der Stiftung an die Stifterin, an mit dieser verbundenen Unternehmen oder deren Rechtsnachfolger sowie eine andere Verwendung als zu Zwecken der Personalvorsorge ist ausgeschlossen.

- VI. Das Anlagevermögen besteht aus den von Anlegern zum Zwecke der gemeinsamen Vermögensanlage eingebrachten Geldern sowie den daraus resultierenden kumulierten Netto-Erträgen. Es bildet eine Anlagegruppe oder gliedert sich in mehrere Anlagegruppen. Die Anlagegruppen werden rechnerisch selbständig geführt und sind wirtschaftlich voneinander unabhängig. Jede Anlagegruppe haftet nur für eigene Verbindlichkeiten.
- VII. Das Stiftungsreglement bestimmt die Berechtigung am Anlagevermögen. Für die Vermögensanlage der Anlagegruppen gelten die Bestimmungen der Verordnung über die Anlagestiftungen. Die Anlagerichtlinien bilden den verbindlichen Rahmen für die Vermögensanlage.

Art. 7 - Ausübung der Aktionärsrechte

- I. Die Stiftung übt die mit dem direkten Besitz von Aktien von Schweizer Unternehmen verbundenen Stimmrechte gemäss den Bestimmungen des Reglements systematisch aus.
- II. Die Stiftung kann die mit dem direkten Besitz von Aktien ausländischer Unternehmen verbundenen Stimmrechte ausüben. Falls die Stiftung ihre Stimmrechte ausübt, gelten die Bestimmungen des Reglements.

Art. 8 - Organe

Organe der Stiftung sind:

- a. die Anlegerversammlung (oberstes Organ)
- b. der Stiftungsrat (geschäftsführendes Organ)
- c. die Revisionsstelle

Art. 9 - Anlegerversammlung

- I. Die Anlegerversammlung wird durch die Vertreter der Anleger gebildet. Die Anleger haben das Recht, der Stiftung, einem anderen Anleger oder einem durch die Stiftung eingesetzten unabhängigen Stimmrechtsvertreter eine Vertretungsvollmacht zu erteilen.
- II. Anleger, die noch keine Ansprüche erworben haben, bei denen jedoch Verträge über Kapitalzusagen zustande gekommen sind, sind an der Anlegerversammlung ebenfalls teilnahmeberechtigt.
- III. Die ordentliche Anlegerversammlung findet jährlich auf schriftliche Einladung des Präsidenten des Stiftungsrates innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt. Nötigenfalls kann die Anlegerversammlung durch die Revisionsstelle einberufen werden.
- IV. Ausserordentliche Anlegerversammlungen werden nach Bedarf einberufen. Eine ausserordentliche Anlegerversammlung kann unter Angabe des Grundes von Anlegern, die zusammen mindestens 10 Prozent der Ansprüche der jeweiligen Anlagegruppe der Stiftung vertreten, oder vom Stiftungsrat oder von der Revisionsstelle verlangt werden. Einberufung und Traktandierung werden schriftlich, unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge, verlangt. Der Präsident des Stiftungsrates muss nach Eingang des Begehrens die ausserordentliche Anlegerversammlung innert angemessener Frist einberufen.
- V. Die Anlegerversammlung hat folgende unübertragbaren Aufgaben und Kompetenzen:
 - a. Beschlussfassung über Anträge an die Aufsichtsbehörde zur Änderung von Statuten und Genehmigung von Änderungen des Stiftungsreglements.

- b. Wahl der Mitglieder des Stiftungsrates unter Vorbehalt von Art. 10 Abs. II der Statuten
- c. Wahl der Revisionsstelle
- d. Kenntnisnahme des Jahresberichts
- e. Genehmigung der Jahresrechnung
- f. Kenntnisnahme des Berichts der Revisionsstelle
- g. Entlastung von Stiftungsrat und Geschäftsführung
- h. Genehmigung von Tochtergesellschaften im Stammvermögen
- i. Genehmigung von Beteiligungen an nicht kotierten schweizerischen Aktiengesellschaften im Stammvermögen
- j. Beschlussfassung über Anträge an die Aufsichtsbehörde auf Auflösung oder Fusion der Stiftung

VI.

- a. Die Anzahl der Stimmen des Anlegers richtet sich nach seinem Anteil am Anlagevermögen der Anlagegruppen.
- b. Jeder an der Anlegerversammlung vertretene Anleger kann für jede Anlagegruppe, in der er investiert ist, eine separate Abstimmung verlangen. In diesem Falle richtet sich das Stimmrecht nach der Anzahl der Ansprüche an den entsprechenden Anlagegruppen.
- c. Anleger, welche noch keine Ansprüche erworben haben, bei denen jedoch Verträge über Kapitalzusagen zustande gekommen sind, sind nicht stimmberechtigt.

- VII. Die Anlegerversammlung fasst ihre Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der vertretenen Stimmen, wobei Enthaltungen und Leereingaben nicht gezählt werden. Vorbehalten bleibt Art. 15 der Statuten.

Art. 10 - Stiftungsrat

- I. Der Stiftungsrat besteht aus mindestens fünf Mitgliedern Sie müssen über einen guten Ruf verfügen und nach Ausbildung und Erfahrung zur Erfüllung ihrer Aufgaben befähigt sein.
 - II. Die Stifterin hat das Recht eine Minderheit der Mitglieder des Stiftungsrates zu ernennen. Sie hat das Recht, aus den Mitgliedern des Stiftungsrates den Präsidenten zu ernennen.
 - III. Auf Personen, die mit der Geschäftsführung, Verwaltung oder Vermögensverwaltung der Stiftung betraut sind, darf höchstens ein Drittel der Mitglieder des Stiftungsrates entfallen.
- IV.
- a. Die Amtsdauer der von der Anlegerversammlung gewählten Mitglieder beträgt ein Jahr. Sie sind wieder wählbar. Sie können jederzeit zurücktreten.
 - b. Die Amtsdauer der von der Stifterin ernannten Mitglieder ist grundsätzlich unbestimmt. Diese Mitglieder können jedoch jederzeit zurücktreten oder durch die Stifterin abberufen und durch andere Mitglieder respektive durch einen anderen Präsidenten ersetzt werden.
- V. Der Stiftungsrat organisiert sich selbst, vorbehalten bleibt Art. 10, Ziff. II der Statuten.
- VI. Der Stiftungsrat nimmt alle Aufgaben und Befugnisse wahr, die nicht durch das Gesetz und die Stiftungssatzungen der Anlegerversammlung zugeteilt sind. Er sorgt namentlich für eine

angemessene Betriebsorganisation. Er leitet die Stiftung gemäss Gesetz und Verordnungen, den Bestimmungen von Statuten und Reglementen sowie den Weisungen der Aufsichtsbehörde.

- VII. Der Stiftungsrat hat folgende unübertragbaren Aufgaben und Kompetenzen:
- a. Oberleitung und Aufsicht
 - b. Festlegung der Geschäftspolitik
 - c. Beschlussfassung über Lancierung, Fusion oder Auflösung von Anlagegruppen
 - d. Regelung der Organisation
 - e. Beauftragung der Schätzungsexperten
 - f. Festlegung der Zeichnungsberechtigungen
 - g. Entscheidung über Ausschüttung oder Thesaurierung des Ertrags der Anlagegruppen
 - h. Festlegung der Kündigungsfristen bei Rücknahmen von Ansprüchen an Anlagegruppen
 - i. Erlass von Bestimmungen zur Vermeidung von Interessenskonflikten und Regelung von Rechtsgeschäften mit Nahestehenden
 - j. Wahl der Depotbank
 - k. Festlegung der Anlagerichtlinien
 - l. Regelung der Gebühren und Kosten
 - m. Regelung der Bewertung der Anlagegruppen
 - n. Entscheid über vorübergehende oder endgültige Schliessung von Anlagegruppen

Art. 11 - Delegationen, Reglemente

- I. Der Stiftungsrat kann Aufgaben an Dritte delegieren. Die Voraussetzungen zur Delegation hält er im Stiftungsreglement fest. Er bestimmt eine geschäftsführende Gesellschaft und den Geschäftsführer und setzt eine oder mehrere Anlagekomitees ein.
- II. Der Stiftungsrat erlässt die notwendigen Reglemente, insbesondere das Organisationsreglement, das Kostenreglement und die Anlagerichtlinien. Er kann die Regelungsbefugnis nicht weiter delegieren.
- III. Der Stiftungsrat sorgt für ausreichende Kontrolle der mit den Aufgaben betrauten Personen und achtet auf die Unabhängigkeit der Kontrollorgane.

Art. 12 - Revisionsstelle

- I. Die Revisionsstelle ist in organisatorischer, personeller und wirtschaftlicher Hinsicht vom Stifter und den Anlegern, den Mitgliedern des Stiftungsrates, von diesem selbst und von der Geschäftsführung unabhängig. Sie muss sich ihr Prüfungsurteil objektiv bilden. Die Unabhängigkeit darf weder tatsächlich noch dem Anschein nach beeinträchtigt sein.
- II. Als Revisionsstelle können nur Unternehmen tätig sein, die von der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde als staatlich beaufsichtigte Revisionsunternehmen nach dem Revisionsaufsichtsgesetz vom 16. Dezember 2005 (SR 221.302) zugelassen sind.

- III. Die Revisionsstelle übernimmt die gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben und Berichterstattungspflichten.
- IV. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Die Revisionsstelle ist wieder wählbar.

Art. 13 - Stiftungsreglement

Das Stiftungsreglement regelt die Grundsätze der internen Organisation der Stiftung, insbesondere die Aufteilung des Anlagevermögens in verschiedene, wirtschaftlich voneinander unabhängige, gegenseitig nicht haftbare und rechnerisch selbständig geführte Anlagegruppen, die näheren Bestimmungen über die Organe, die Rechte der Anleger, einschliesslich solcher, die noch keine Ansprüche erworben haben, bei denen jedoch Verträge über Kapitalzusage zustande gekommen sind, die Berechnung der Ansprüche sowie die Rechnungslegung.

Art. 14 - Revision der Statuten

Anträge zur Änderung oder Ergänzung der Statuten werden der Aufsichtsbehörde zur Vorprüfung vorgelegt bevor die Anlegerversammlung über die Antragstellung beschliesst.

Die Anlegerversammlung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der vertretenen Stimmen Anträge zur Änderung oder Ergänzung der Statuten beschliessen. Eine Änderung tritt in Kraft, sobald die Genehmigungsverfügung der Aufsichtsbehörde vorliegt.

Art. 15 - Auflösung der Stiftung

- I. Die Aufhebung der Stiftung richtet sich nach den Art. 88 und 89 des Zivilgesetzbuches (SR 210). Sie wird durch die Aufsichtsbehörde verfügt.
- II. Das Anlagevermögen wird bei der Liquidation den Anlegern entsprechend ihren Ansprüchen verteilt.
- III. Der nach Abschluss der Liquidation verbleibende Erlös des Stammvermögens wird an die Anleger nach Massgabe ihres Anteils am Anlagevermögen verteilt.

Art. 16 - Inkrafttreten

Die Anlegerversammlung vom 27. September 2013 beschloss, die vorliegenden Statuten der Oberaufsichtskommission OAK BV zur Genehmigung vorzulegen. Die geänderten Statuten traten mit der Genehmigungsverfügung der Aufsichtsbehörde per 18. November 2013 in Kraft und ersetzen die Statuten vom 13. Dezember 2011.